

Verein Städtli-Bibliothek

STATUTEN

Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Städtli-Bibliothek Lichtensteig“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lichtensteig.
- Art. 2 Der Verein bezweckt, eine Freihandbibliothek zu unterhalten, welche in Einzelausleihe Werke der unterhaltenden, bildenden und belehrenden Literatur vermittelt.

Benützung

- Art. 3 Die „Städtli-Bibliothek Lichtensteig“ steht allen Kreisen offen.
- Art. 4 Für die Benützung der Bibliothek ist die Benützungsordnung massgebend.

Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder des Vereins können werden:
- Natürliche Personen
 - Juristische Personen
 - Gemeinnützige und soziale Institutionen
 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere politische, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden
- Art. 6 Zur Aufnahme in den Verein genügt die schriftliche Anmeldung in der Bibliothek oder bei einem Mitglied des Vorstandes, oder die Bezahlung des Jahresbeitrages
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftlich bekundeten Austritt auf Jahresende,
 - durch Nichtbezahlen des Beitrags nach Ablauf der Zahlungsfrist einer schriftlichen Mahnung,
 - durch den Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht das Rekursrecht innert 14 Tagen an die Mitgliederversammlung offen;
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft können bezahlte Jahresbeiträge weder ganz noch teilweise zurückverlangt werden.

Organe

- Art. 8 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Bibliotheksleitung
 - die Geschäftsprüfungskommission
- Art. 9 Der Vorstand und die Geschäftsprüfungskommission sind für 4 Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt in dem den Gemeindewahlen folgenden Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, die Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen.
- Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- Art. 12 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Bibliotheksleitung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 13 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Stellvertretung von Mitgliedern ist nicht gestattet.

Art. 14 Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.

Die Vertreter der Bibliotheksleitung und die mit der Buchhaltung beauftragte Person sind nicht Mitglieder des Vorstandes, nehmen aber an dessen Sitzung mit beratender Stimme teil.

Dem Gemeinderat, der Schulkommission, dem Ortsgemeindeverwaltungsrat, und der Katholischen und der Evangelischen-Reformierten Kirchenverwaltung steht – sofern die entsprechende Körperschaft Mitglied ist - das Recht zu je einer Vertretung in den Vorstand zu. Diese ist durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Der Vorstand tritt jährlich wenigstens einmal zusammen, er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder, die Vertreter der Bibliotheksleitung oder die Geschäftsprüfungskommission es verlangen.

Art. 17 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18 Dem Vorstand sind grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen übertragen, die nicht nach diesen Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, namentlich:

- Umsetzung des Vereinszwecks und Vertretung des Vereins nach Aussen,
- Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel,
- Leitung des Vereins und die Aufsicht über die Freihandbibliothek,
- Wahl der Bibliotheksleitung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Erlass einer Benützungsordnung.

Art. 19 Der Präsident oder der Vizepräsident führt Kollektivunterschrift zusammen mit dem Aktuar oder mit der für die Buchhaltung beauftragten Person.

Bibliotheksleitung

- Art. 20 Die Bibliotheksleitung besteht aus 1 – 3 Mitgliedern. Sie wird auf Antrag des Bibliothek-Teams vom Vorstand gewählt.
- Art. 21 Der Bibliotheksleitung obliegt:
- die fachliche und operative Führung der Städtli-Bibliothek,
 - Suche und Wahl von Mitarbeitenden des Bibliothek-Teams,
 - Lösung technischer Fragen des Bibliothekbetriebes,
 - die Bearbeitung finanzieller Belange im Rahmen des Budgets, wie Büchereinkauf, Anstellung von Hilfspersonen etc.

Geschäftsprüfungskommission

- Art. 22 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied.
- Art. 23 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie hat Einsicht in die Protokolle.

Finanzen

- Art. 24 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Benützergebühren
 - freiwillige Spenden und Gönnerbeiträge
 - Beiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie Politische Gemeinde, Ortsgemeinde, Katholische Kirchgemeinde und Evangelisch- Reformierten Kirchgemeinde

Der Vorstand kann mit der Führung der Vereinsbuchhaltung eine Drittperson beauftragen, namentlich die Mitarbeiterin der Finanzverwaltung der Gemeinde.

- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

- Art. 26 Die Mitgliederversammlung beschliesst allfällige Statutenänderungen durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 27 Über die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vorher schriftlich zugestellt worden ist.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst worden ist.

Art. 28 Nach der Auflösung des Vereins sind die Kinder- und Jugendbücher der Schulkommission Lichtensteig zu übergeben. Die übrigen Vermögenswerte der Städtli-Bibliothek gehen an die Politische Gemeinde Lichtensteig. Der Gemeinderat entscheidet gemeinsam mit den übrigen Korporationen, die sich an den Investitionskosten seinerzeit beteiligt haben, was mit diesen Vermögenswerten zu geschehen hat.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung von 9. Mai 1989 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 8. Mai 2018 angepasst.

Lichtensteig, den 8. Mai 2018

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Baumgartner

Beatrice Zweifel